

Aktenzeichen:

4_RJ_463 / 62

Im Namen des Volkes

In Sachen

Verkündet
am 12. September 1963

..... ,
Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

..... ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 12. September 1963, an
der mitgewirkt haben

Bundesrichter F e c h n e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t u.

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichterin S k o w r o n e k u.

Bundessozialrichter K ö h l e r
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom
1. August 1962 aufgehoben, soweit es die Beklagte
verurteilt hat, die Renten der Klägerin nach Maß-
gabe des ersten und zweiten Rentenanpassungsge-
setzes zu erhöhen.

Insoweit wird die Klage abgewiesen.

Ferner werden das angefochtene Urteil sowie das
Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 2. Dezem-
ber 1960 hinsichtlich der Kostenentscheidung ab-
geändert; außergerichtliche Kosten sind für das
gesamte Verfahren nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die am 1. April 1895 geborene Klägerin hatte am 9. Juli 1959 die Zahlung von Rente beantragt. Durch Bescheid vom 28. Oktober 1959 bewilligte die Beklagte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Juli 1959 an. Dabei hatte sie die Rente zunächst nach neuem Recht berechnet, jedoch ohne die in Art. 2 § 55 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vom 23. Februar 1957 vorgesehene Erhöhung, und zwar dabei auf eine monatliche Rente von 63,80 DM gekommen. Da die Berechnung der Rente nach den bis zum 31. Dezember 1956 gültigen Vorschriften zuzüglich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 ArVNG jedoch eine Rente von monatlich 91,50 DM ergab, wurde dieser Betrag gezahlt.

Hiergegen hatte die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrage, die Beklagte zu verpflichten, ihr in Ergänzung des Bescheides vom 28. Oktober 1959 einen Bescheid über die Erhöhung der Rente nach Art. 2 § 55 ArVNG zu erteilen.

Das Sozialgericht Schleswig (SG) hat der Klage stattgegeben. Daraufhin errechnete die Beklagte in Ausführung des ergangenen Urteils die Rente unter Berücksichtigung der Vorschriften des Art. 2 § 55 ArVNG neu und kam dabei auf einen Betrag von monatlich 73,20 DM. Da dieser immer noch niedriger war als die nach altem Recht berechnete Erwerbsunfähigkeitsrente und das ab 1. April 1960 bewilligte und ebenfalls nach altem Recht sowie unter Berücksichtigung des dritten Rentenanpassungsgesetzes (3. RAG) vom 19. Dezember 1960 (BGBl I 1013) berechnete Altersruhegeld (§ 1254 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung - RVO -) von monatlich 95,40 DM, wurden diese Renten weitergezahlt.

Im Berufungsverfahren ist die Beklagte u.a. verurteilt worden, in Abänderung ihres Bescheides vom 28. Oktober 1959 und

- 3 -



zweier weiterer Bescheide vom 26. April 1961, durch welche sie einmal die Rente, wie zuvor erwähnt, nach Art. 2 § 55 ArVNG neu berechnet hatte, und sodann die bisherige Erwerbsunfähigkeitsrente in das Altersruhegeld umgewandelt hatte, einen neuen Bescheid zu erteilen, in dem die Renten der Klägerin aus Art. 2 § 42 ArVNG nach Maßgabe auch des ersten und zweiten RAG erhöht werden. Hierzu hat das Landessozialgericht (LSG) Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 1. August 1962 ausgeführt, zu Recht beanstandete die Klägerin, daß ihre Renten nicht nach Art. 2 § 42 ArVNG nach Maßgabe des ersten und des zweiten RAG vom 21. Dezember 1958 (BGBl I 956) sowie vom 21. Dezember 1959 (BGBl I 765) erhöht worden seien. Nach allen Rentenanpassungsgesetzen seien auch die nach Art. 2 § 42 ArVNG berechneten Renten anzupassen. Daraus ergebe sich, daß eine Vergleichsrente, obwohl sie nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten festzustellen sei, keine konstante Größe bilde, sondern jährlich um einen bestimmten Betrag steige, der sich aus der Anwendung der jährlich erlassenen Rentenanpassungsgesetze ergebe. Falls man bei Versicherungsfällen, die im Jahre 1959 eintreten, die Anpassungen der Vergleichsrente nach Maßgabe des ersten und des zweiten RAG unberücksichtigt lasse, würde sich die untragbare Konsequenz ergeben, daß die Vergleichsrente von Jahr zu Jahr niedriger werde, je später der Versicherungsfall eintrete. Die Vorschrift des Art. 2 § 42 ArVNG begegne ohnehin bei einer am Gleichheitsgrundsatz ausgerichteten Betrachtung gewissen Bedenken, weil für die Zeit ab 1. Januar 1957 die Entrichtung von jährlich neun Monatsbeiträgen gefordert werde, von denen von vornherein feststehe, daß sie für den Fall der Gewährung der Vergleichsrente sich nicht rentensteigernd auswirkten. Diese Bedenken könnten dann nicht mehr in Kauf genommen werden, wenn es rechtens sein sollte, daß diejenigen Versicherten, die diese zusätzlichen Beiträge ab 1957 entrichtet haben, darüber hinaus noch die Gewährung einer niedrigeren Ver-



gleichsrente in Kauf nehmen müßten, als sie solche Versicherte erhielten, die in gleicher Zahl und Höhe Beiträge bis zum 31. Dezember 1956 entrichtet haben und zur Zahlung weiterer Beiträge ab 1957 entweder überhaupt nicht oder in geringerem Umfang verpflichtet waren, weil bei ihnen der Versicherungsfall schon früher eingetreten war. Es könne nicht gewollt sein, daß derjenige Versicherte, der mehr an Beiträgen abgeführt habe, nicht nur keine höhere Rente, sondern sogar eine niedrigere Rente erhalten solle. Der Wortlaut des Art. 2 § 42 ArVNG und der verschiedenen Rentenanpassungsgesetze fordere nicht zwingend eine solche, nach dem Gleichheitsgrundsatz unzulässige Auslegung. Vielmehr lasse sich Art. 2 § 42 ArVNG verfassungskonform dahin interpretieren, daß die in den einzelnen Rentenanpassungsgesetzen enthaltenen Vorschriften den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Rente gleichgestellt worden seien. Nur so sei zu erreichen, daß, wie es beabsichtigt gewesen sei, allen Versicherten, unabhängig davon, wann zwischen dem 1. Januar 1957 und dem 31. Dezember 1961 der Versicherungsfall eingetreten sei, aus den gleichen, bis zum 31. Dezember 1956 entrichteten Beiträgen auch die gleiche Vergleichsrente zustehe. Sei somit eine verfassungsgemäße Auslegung möglich und geboten, so bedürfe es nicht der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht. Vielmehr müsse die zu gewährende Vergleichsrente immer diejenige Rente sein, die sich aus Art. 2 § 42 ArVNG und den vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erlassenen Rentenanpassungsgesetzen ergebe. Das allein entspreche dem in § 1272 RVO ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers, bei Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage alle Renten durch Gesetz anzupassen. Vergleichsrenten nach Art. 2 § 42 ArVNG würden nicht dieser Absicht entsprechend behandelt, wenn bei Versicherungsfällen ab 1959 die Anpassungen durch die vorher erlassenen Anpassungsgesetze unberücksichtigt blieben. Daß die allein an dem Wortlaut der Anpassungsgesetze haftende Auslegung, die vor allem



- 5 -

hinsichtlich der Höhe der Kinderzuschüsse zu unhaltbaren Ergebnissen führe, vom Gesetzgeber nicht gewollt sein könne, werde auch im Schrifttum anerkannt. Der im Wortlaut der Gesetze nur unvollkommen zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers sei daher bei der Auslegung zu berücksichtigen.

Dieses Urteil, in welchem die Revision zugelassen worden ist, hat die Beklagte angefochten, soweit es ihre Verurteilung zur Erhöhung der Renten der Klägerin aus Art. 2 § 42 ArVNG nach Maßgabe des ersten und zweiten RAG betrifft. Sie ist der Auffassung, nach diesen Gesetzen habe eine Rentenerhöhung nur bei Versicherungsfällen zu erfolgen, die in den Jahren 1957 oder 1958 oder früher eingetreten sind. Eine Rentenerhöhung bei Renten aus späteren Versicherungsfällen komme dagegen nach dem klaren und eindeutigen Wortlaut der genannten Gesetze nicht in Betracht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG Schleswig-Holstein vom 1. August 1962 insoweit aufzuheben, als sie verurteilt worden ist, die Renten der Klägerin nach Maßgabe auch des ersten und zweiten RAG zu erhöhen, sowie die dahingehenden Ansprüche der Klägerin abzuweisen.

Die Klägerin und Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

da das angefochtene Urteil richtig sei.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte und nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist begründet.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Bei der Klägerin ist der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach den nicht angegriffenen Feststellungen im angefochtenen Urteil im Juli 1959 eingetreten. An ihn hat sich im April 1960 der Versicherungsfall des Altersruhegeldes angeschlossen (§ 1254 Abs. 2 RVO), nachdem die Klägerin am 1. April 1960 das 65. Lebensjahr vollendet hatte (BSG, SozR § 1248 RVO Bl. Da 5 Nr. 6). Die Beklagte hat die danach zustehenden Renten gemäß Art. 2 § 42 ArVNG nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und die Berechnung der Renten berechnet und zuzüglich des Sonderzuschusses des Art. 2 § 36 ArVNG gezahlt, weil dies für die Klägerin günstiger war als die Berechnung ihrer Renten ausschließlich nach neuem Recht. Zutreffend hat hierbei die Beklagte die Erhöhungen des ersten und des zweiten RAG nicht berücksichtigt. Diese beiden Gesetze haben Rentenerhöhungen nur gebracht für Versicherungsfälle, die in den Jahren 1957 und 1958 oder früher eingetreten sind. Bei der Klägerin sind aber die Versicherungsfälle erst in den Jahren 1959 und 1960 eingetreten. Damit können, wie die Beklagte mit Recht geltend macht, das erste und das zweite RAG bei der Berechnung der der Klägerin zustehenden Renten keine Anwendung finden. Beide Rentenanpassungsgesetze schreiben die jeweilige Erhöhung durch Anpassung grundsätzlich nur für solche Renten vor, die auf Grund von Versicherungsfällen zu zahlen sind, die spätestens im Jahr vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes eingetreten sind. Die gleiche Technik findet sich bei allen späteren Rentenanpassungsgesetzen. Allerdings ist, abweichend von jener Regelung, für Sonderfälle, nämlich für Renten von Vertriebenen mit ausländischen Versicherungszeiten und Berliner Renten, auch die Anpassung von Renten vorgesehen, denen spätere Versicherungsfälle zugrunde liegen (vergl. § 2 des 1. und 2. RAG); dies ist aber hier deshalb geschehen, weil diese Renten auf Grund der Übergangs- bzw. Schlußvorschriften des ArVNG noch nach den Vorschriften des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

alten Rechts berechnet und mit den Umstellungsfaktoren des Art. 2 § 33 ArVNG umgestellt werden, so daß sich die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen der allgemeinen Bemessungsgrundlage bei neuen Versicherungsfällen nicht auswirken würden (vgl. Eicher, BABe 1960, 21). Für die nach Art. 2 § 42 ArVNG zu berechnenden Vergleichsrenten, die als solche ebenfalls von der Anpassung erfaßt werden, ist eine solche Ausnahme jedoch nicht vorgesehen; bei ihnen muß es deshalb bei der allgemeinen Regelung bleiben, die eine Anpassung erst in dem auf den Versicherungsfall folgenden Jahr zuläßt. Die erste zulässige Anpassung hat für den vorliegenden Fall somit erst das dritte RAG für das der Klägerin zustehende Altersruhegeld gebracht, was die Beklagte auch berücksichtigt hat.

Insoweit liegt auch nicht etwa eine Lücke vor, die von der Rechtsprechung ausgefüllt werden könnte. Eine solche Annahme verbietet bereits der Umstand, daß der Gesetzgeber keinesfalls übersehen hat, daß selbst dann, wenn der Versicherungsfall nach dem für das jeweilige Rentenanpassungsgesetz maßgebenden Stichjahr eingetreten ist, dessen Anwendung bereits geboten sein kann. Wenn trotzdem für Art. 2 § 42 ArVNG, anders als in den in § 2 des 1. und 2. RAG erwähnten Fällen, insoweit keine Sonderregelung getroffen ist, so ist dies demnach nicht unbeabsichtigt gewesen. Darüber hinaus ist die dahingehende Regelung durchaus sachentsprechend. Die dagegen vom LSG vorgebrachten Bedenken sind unbegründet. Sie gehen von falschen Voraussetzungen aus und verkennen insbesondere Sinn und Zweck der Übergangsregelung des Art. 2 § 42 ArVNG.

Die durch das ArVNG geschaffene Rente neuen Rechts kennt keine festen Bestandteile mehr. Abgesehen von den Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, deren Berücksichtigung dem Versicherten einen angemessenen Ausgleich für unverschuldete Beitragsunterlassungen gewähren sollen, ist die neue Rente eine reine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Beitragsrente. Ihre Höhe bestimmt sich zwar nach dem Lohn, der Lohn wird der Berechnung aber nur insoweit zugrunde gelegt, als Beiträge hierfür entrichtet sind. Eine angemessene Rentenhöhe hängt daher künftig in weit stärkerem Maße als bisher von der eigenen Beitragsleistung des Versicherten ab. Bei Rentenansprüchen, die auf niedrigen Entgelten und Beiträgen oder kurzer Versicherungsdauer beruhen, kann deshalb die Anwendung des neuen Rechts eine teilweise nicht unerhebliche Leistungsminderung gegenüber der bisherigen Rechtslage mit ihren festen Rentenbestandteilen zur Folge haben. Hier für eine gewisse Übergangszeit einen begrenzten Ausgleich zu schaffen, ist Sinn und Zweck des Art. 2 § 42 ArVNG (vgl. den Schriftl. Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik zu BT-Drucks. 3080 S. 25 zu § 41). Er will gewährleisten, daß den Berechtigten, die in den nächsten fünf Jahren Rentner werden, unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen als Rente mindestens das zusteht, was ihnen auf Grund der bis zum 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften zugestanden hätte, wozu dann noch der Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 ArVNG kommen sollte. Die Beschränkung der Vorschrift auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1961 beruhte dabei auf der Erwägung, daß bei einem Fortwirken der heute wirksamen wirtschaftlichen Kräfte innerhalb der nächsten fünf Jahre ein voller Ausgleich in der Höhe der Renten nach altem und nach neuem Recht in all denjenigen Fällen eintreten werde, bei denen das bisherige Recht wegen der hohen Grundbeträge günstiger war als die rein beitragsbezogene Rentenberechnung des neuen Rechts (vgl. den zuvor genannten schriftl. Bericht sowie Jantz/Zweng, das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Art. 2 § 42 ArVNG Anm. I Einleitung). Allerdings waren diese Erwägungen nur bedingt richtig, wie inzwischen allgemein anerkannt ist. In vielen Fällen ist es dem Versicherten selbst bei Entrichtung der höchst zulässigen Zahl von Beiträgen und von Beiträgen der höchsten Bei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

tragsklasse nicht möglich, dabei durch eine beitragsgerechte Rente das zu erreichen, was ihm nach dem alten Recht mit seinen festen Rentenbestandteilen und festen Zuschlägen an Rente zuzüglich des Sonderzuschusses zustehen würde. Hier von werden jedoch vor allem die Versicherten betroffen, bei denen der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1961 eintritt, während für die übrigen Versicherten die genannte Fehlrechnung sich nur zum Teil auswirkt.

Für die unter Art. 2 § 42 ArVNG fallenden Versicherten trifft es nun allerdings zu, daß sie sich in doppelter Hinsicht schlechter stellen, je später bei ihnen der Versicherungsfall eintritt.

Einmal müssen diejenigen Versicherten, bei denen der Versicherungsfall 1958 oder noch später eintritt, nach Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG ab 1. Januar 1957 für jedes Jahr vor dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles für mindestens neun Monate Beiträge entrichten, wenn sie den Anspruch auf die Vergleichsrechnung nicht verlieren wollen. Diese Regelung ist jedoch unbedenklich, da Art. 2 § 42 ArVNG nur eine Übergangsvorschrift sein sollte und nur für eine begrenzte Zeit die Vergünstigung des bisherigen Rechts fortgewähren wollte. Denn das frühere System der Grund- und Mindestbeträge und der zahlreichen anderen festen Rentenzuschläge mit der daraus resultierenden Mindestrente sollte ja gerade abgeschafft und durch das System der beitragsbezogenen Rente ersetzt werden (BSG 15, 271, 276). Das Erfordernis der qualifizierten Beitragsleistung für mindestens neun Monate jährlich für die Zeit vom 1. Januar 1957 an bis zu dem Jahr vor Eintritt des Versicherungsfalles erklärt sich somit dadurch, daß der Gesetzgeber bewußt dem Versicherten die Umstellung von der sozialen Mindestrente zur beitragsgerechten Rente zugemutet hat, und daß darüber hinaus die mit Art. 2 § 42 ArVNG beabsichtigte Vergünstigung auslaufen sollte. Dabei ging der Gesetzgeber hier wiederum davon aus, wenn auch möglicherweise



- 10 -

ebenfalls zu Unrecht, daß der Versicherte in einem höheren Maße, als es tatsächlich der Fall ist, durch vermehrte Beitragsleistungen in der Lage sein werde, durch eine beitragsgerechte Rente mindestens das zu erreichen, was ihm nach früherem Recht zuzüglich des Sonderzuschusses zustehen würde. Das ist in diesem Zusammenhang jedoch belanglos, da jedenfalls daran, was beabsichtigt war, kein Zweifel bestehen kann.

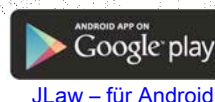
Sodann stehen sich die unter Art. 2 § 42 ArVNG fallenden Personen in der Tat auch in der Rentenhöhe um so schlechter, je später bei ihnen der Versicherungsfall eintritt. Dies beruht darauf, daß der Ausgangspunkt der Vergleichsberechnung, nämlich die nach altem Recht sich ergebenden Rentenbestandteile (Grundbetrag, Mindestmonatsbeitrag nach dem SVAG einschließlich der späteren Verbesserungen sowie der aus den bis zum 31. Dezember 1956 geleisteten Beiträgen sich ergebende Steigerungsbetrag sowie schließlich der Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 ArVNG) unverändert bleiben. Je früher der Versicherungsfall innerhalb der in Art. 2 § 42 ArVNG vorgesehenen 5-Jahresfrist eintritt, um so mehr Rentenanpassungsgesetze können sich somit auf die dem Versicherten gebührende Mindestrente nach altem Recht auswirken, und je später der Versicherungsfall eintritt, um so weniger Rentenanpassungsgesetze beeinflussen ihn. Der Zahlbetrag einer nach altem Recht errechneten Vergleichsrente von z.B. ursprünglich jeweils 76,- DM hat deshalb bei einem im Jahre 1957 eingetretenen Versicherungsfall bis zum Ende des Jahres 1962 bereits an vier Anpassungen teilgenommen, bei Versicherungsfällen der Jahre 1958, 1959 und 1960 dagegen nur an drei bzw. zwei bzw. einer Anpassung, und bei einem im Jahre 1961 oder - bei Fremdreutnern, Art. 6 § 13 FANG - im Jahre 1962 eingetretenen Versicherungsfall noch an keiner Anpassung (vgl. dazu insbes. Ludwig in SozSich 1960, 306; ZSR 1961, 8, 17; Praxis 1962, 433, 437).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 11 -

Auch diese Regelung mit ihren Folgen muß jedoch zunächst wiederum im Zusammenhang damit gesehen werden, daß die mit Art. 2 § 42 ArVNG beabsichtigte Vergünstigung auslaufen sollte, und daß der Gesetzgeber ferner glaubte, der Versicherte werde durch vermehrte Beitragsleistungen mit einer beitragsgerechten Rente im wesentlichen das erreichen können, was ihm nach früherem Recht zuzüglich des Sonderzuschusses zustehen würde. Sodann liegt es im Wesen der Wahrung des am 1. Januar 1957 vorhandenen Besitzstandes, daß dieser sich nicht in der Folgezeit von Jahr zu Jahr erhöhen kann, vielmehr eine feste Größe haben und behalten muß. Schließlich würde der Versicherte, der z.B. im Jahre 1961 berufsunfähig wird, wenn die für die Jahre 1958 bis 1960 ergangenen Rentenanpassungsgesetze ihm bei der Errechnung seiner "Altrente" nach bisherigem Recht ebenfalls zugutekommen würden, erst recht nicht in der Lage sein, das vom Gesetz erstrebte Ziel zu erreichen, durch weitere Beitragsentrichtung zu einer beitragsgerechten Rente zu kommen, die das erreicht oder übersteigt, was ihm als "Besitzstandswahrungsrente" zustehen soll.

Nach alledem ist nicht nur die Regelung durch die Rentenanpassungsgesetze hinsichtlich der sogen. Vergleichsrenten eindeutig, sondern auch der Sinn und Zweck dieser Regelung klar zu erkennen. Über die hieraus sich ergebenden Folgen hinsichtlich der Höhe der Renten können die Gerichte nicht aus allgemeinen Billigkeitserwägungen hinwegsehen.

Darin, daß die Vergleichsrenten bei gleichen Ausgangsbeiträgen zum 31. Dezember 1956 je nach dem Eintritt des Versicherungsfalles verschieden hoch werden, und zwar um so niedriger, je später der Versicherungsfall liegt, obwohl dann noch mehr Beiträge gezahlt sind, liegt auch keine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1) des Grundgesetzes (GG) oder sonst ein Verstoß gegen Grundsätze des

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Verfassungsrechts. Der Gesetzgeber hatte durchaus einleuchtende und sachliche Gründe für die getroffene Regelung. An sich wäre die auf Gedanken der Besitzstandswahrung zurückführende Vergleichsrente überhaupt nicht anzupassen gewesen. Wenn sie trotzdem an der Veränderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage und den dadurch verursachten Rentenerhöhungen teilnehmen sollte, so war eine derartige Anpassung im Grunde genommen systemwidrig. Gedankliche Voraussetzung für eine Anpassung ist, daß es sich um eine Rente handelt, bei deren Berechnung die allgemeine Bemessungsgrundlage eine Rolle spielt. Das ist aber bei den nach altem Recht berechneten Vergleichsrenten nicht der Fall. Hier hätte es allenfalls dem Wesen einer Anpassung entsprochen, wenn in diesen Fällen nicht die nach altem Recht berechnete Vergleichsrente pauschal erhöht worden wäre, sondern die nach neuem Recht berechnete Rente angepaßt und erneut der Altrente gegenübergestellt und jeweils der höhere Zahlbetrag - Rente nach neuem Recht und Anpassungen, oder Rente nach altem Recht ohne Anpassungen - ausbezahlt worden wäre (vgl. Eicher, BABI 1960, 21). Ein solcher Weg war aber nicht gangbar. Die Millionenzahl der jährlich anzupassenden Renten erforderte ein möglichst einfaches Verfahren; dieses konnte nur dadurch erreicht werden, daß die Rentenstellen der Post die jeweiligen Erhöhungen ohne Einschaltung der Versicherungsträger aus den bekannten bisherigen Rentenbeträgen errechneten und zahlten. Eine dem Sinn des Art. 2 § 42 ArVNG entsprechende Anpassung wäre ohne Einschaltung der Versicherungsträger und ohne umständliche Ermittlungen ausgeschlossen gewesen, da die zu dieser Errechnung notwendigen Werte der Post unbekannt waren. Deshalb entschloß sich der Gesetzgeber, nachdem er sich überhaupt zur "Anpassung" der sogen. Vergleichsrenten bekannt hatte, bei den in Frage kommenden Versicherten die Vergleichsrente pauschal anzuheben, was nunmehr nach der normalen Methode durch die Post



- 13 -

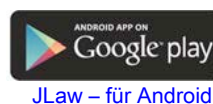
möglich war, und ihnen damit häufig mehr zu geben, als sie bei einer systemgerechten Anpassung an sich zu erhalten hätten. Bei der erstmaligen Gewährung einer neu zu bewilligenden Rente jedoch, die ohnehin eine Erstberechnung durch den Versicherungsträger notwendig machte, fehlte es dagegen an jedem zwingenden Anlaß, bei dem Vergleich der hier nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalles individuell festgestellten Neurente mit der Altrente auch letztere anzuheben und alsdann erneut gegenüberzustellen und miteinander zu vergleichen.

Aber auch sonst ist Art. 3 Abs. 1 GG nicht verletzt. Der Gleichheitsgrundsatz verbietet nur, daß der Gesetzgeber eine Gruppe von Einzelfällen, die aus der Natur der Sache heraus und gemäß den Forderungen der Gerechtigkeit unzweifelhaft sachlich gleich hätten geregelt werden müssen, ohne zureichenden sachlichen Grund und entgegen den klaren Forderungen der Gerechtigkeit rechtlich ungleich regelt. Dagegen ist der Gesetzgeber nicht gehindert, Tatbestände, die nur äußerlich gleich erscheinen, ihrem wirklichen Kern und Wesen nach aber unterschiedlich sind, so zu regeln, wie er es im Rahmen seines Ermessens aus rechtlich und sachlich vertretbaren Erwägungen für erforderlich hält. Von einer Verletzung des Gleichheitssatzes kann somit erst dann die Rede sein, wenn für eine vorgesehene Differenzierung zwischen verschiedenen Personengruppen sachlich einleuchtende Gründe nicht mehr erkennbar oder die Forderungen der Gerechtigkeit offensichtlich verletzt sind. Die Versicherungsfälle, die zum Anfang der in Art. 2 § 42 ArVNG vorgesehenen 5-Jahresfrist sich ereignen, unterscheiden sich aber von denen, die erst gegen Ende dieser Frist eintreten, dadurch, daß es in den zuerst genannten Fällen den Versicherten, falls das alte Recht für sie günstiger ist, in der Regel schlechthin nicht mehr möglich ist, durch weitere zumutbare Beiträge noch den Anschluß an die

- 14 -

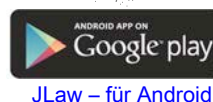


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



beitragsgerechte Rente finden, da grundsätzlich nach Eintritt des Versicherungsfalles keine weiteren Beiträge mehr entrichtet werden dürfen (§ 1419 RVO); diese Personen erschienen daher dem Gesetzgeber in erhöhtem Maße als schutzwürdig. Dagegen wird es den anderen Versicherten vielfach noch möglich sein, den Anschluß zu erreichen oder ihm doch wenigstens näher zu kommen. Das Erfordernis einer solchen vermehrten Beitragsleistung für die Versicherten, bei denen der Versicherungsfall erst später eintritt, war daher durchaus sinnvoll und konnte deshalb vom Gesetzgeber sehr wohl verlangt werden, da er nicht gehindert war, einmal gewährte, nicht auf eigenen Leistungen des Versicherten beruhende Vergünstigungen lediglich nach und nach zu beseitigen, bzw. die Voraussetzungen für ihre Gewährung nach und nach zu erschweren. Deshalb trifft es nicht zu, wie das LSG meint, daß es im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG bedenklich sein könnte, wenn die für die Zeit ab 1. Januar 1957 im Hinblick auf Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG geleisteten Mindestbeiträge für neun Monate, falls die Rente noch nach altem Recht zu berechnen ist, sich nicht rentensteigernd auswirken.

Somit ist nicht zu beanstanden, daß in den bisherigen Rentenanpassungsgesetzen nur die laufenden sogen. Vergleichsrenten erhöht worden sind, nicht aber die neu hinzugekommenen. Dem Gesetzgeber stand eine solche Regelung grundsätzlich frei, es liegt an ihm, ob er bestimmte Vergünstigungen nur in einigen Fällen oder in allen Fällen gewähren will. Im übrigen könnte selbst das Bundesverfassungsgericht, wenn der Gesetzgeber unter Verletzung des Art. 3 GG bestimmte Gruppen begünstigt hat, lediglich entweder die begünstigende Vorschrift für nichtig erklären oder feststellen, daß die Nichtberücksichtigung einzelner Gruppen verfassungswidrig ist; er kann jedoch nicht die Begünstigung auf die ausgeschlossenen Gruppen erstrecken, es sei denn, daß mit Sicherheit



- 15 -

anzunehmen ist, daß der Gesetzgeber bei Beachtung des Art. 3 GG eine solche Regelung getroffen hätte (BVerfG 8, 28, 37; BVerfG in BABl 1962, 968). Das ist aber nach den obigen Ausführungen nicht der Fall.

Ebensowenig sind das Rechtsstaatsprinzip oder der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit verletzt. Schließlich scheidet auch eine Verletzung des Art. 14 GG aus, da der Anspruch auf Versicherungsleistungen bei Eintritt des Versicherungsfalles und die als Anwartschaft zu bezeichnende Position bis zu diesem Zeitpunkt nur insoweit geschützt sind, als sie durch eigene Leistungen erworben sind, soweit sie also Äquivalent eigener Leistung sind und nicht auf staatlichen Bezügen beruhen (BVerfG, NJW 1963, 29; a.A. Lappe, Sgb 1961, 129; Wiegand, Sgb 1962, 65). Das trifft aber gerade für die bisherigen festen Rentenbestandteile nicht zu.

Unerheblich ist, ob eine bessere, gerechtere oder billigere gesetzliche Lösung möglich gewesen wäre. Unrichtig ist aber jedenfalls wiederum die Ansicht des LSG, es könne nicht beabsichtigt gewesen sein, allen Versicherten, unabhängig davon, wann zwischen dem 1. Januar 1957 und dem 31. Dezember 1961 der Versicherungsfall eintritt, aus ihren bis zum 31. Dezember 1956 entrichteten Beiträgen nicht die gleiche Vergleichsrente zu gewähren. Für eine solche Annahme ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nichts.

Damit war die von der Beklagten vorgenommene Rentenberechnung richtig. Der entgegenstehenden Auffassung des LSG kann nicht gefolgt werden.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 16 -

Nach alledem war zu erkennen, wie aus der Urteilsformel ersichtlich ist.

Bei der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung ist berücksichtigt worden, daß die Rechtsverfolgung der Klägerin im Ergebnis in vollem Umfang erfolglos geblieben ist.

